



Grundschule Schwarzenbek-Nordost, Cesenaticostraße 14, 21493 Schwarzenbek

Hygienekonzept der Grundschule Schwarzenbek-Nordost

gemäß der Hygieneregeln des Bildungsministeriums für die Schulen mit dem Titel „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2“ (23. Juni 2020)

Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gem. § 36 IfSG verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen.

Seit März 2020 gehört gem. § 6 Abs.1 Nr. f) die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu den meldepflichtigen Krankheiten.

Daher gelten in Schulen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang.

Lehrkräfte und pädagogische MitarbeiterInnen sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen umsetzen. Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand des Unterrichts gemacht.

Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebot

Im Bereich der Schule gelten grundsätzlich die in den Landesbestimmungen verfügbaren Kontaktbeschränkungen. Dabei geht es nicht darum, Infektionen gänzlich zu verhindern, sondern die Ansteckungsrate zu senken bzw. auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten.

In der Schule gilt daher weiterhin die Abstandsregel von 1,5 m. Der Abstand ist zwischen Individuen und Personengruppen einzuhalten, die nicht gemeinsam zu derselben Kohorte (s.u.) gehören. Des Weiteren gilt die Abstandsregel bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen auch innerhalb der Kohorten.

Zu allen Lehrkräften und allen in der Schule Beschäftigten ist jedoch stets der Mindestabstand einzuhalten.

Kohortenprinzip

Der Unterricht wird in Kohorten organisiert. Kohorten sind Gruppen, die in der Regel einen Klassenverband, aber auch mehrere Lerngruppen, ggf. auch Jahrgänge umfassen können. Eine Kohorte ist an unserer Schule am Vor- und Nachmittag der jeweilige Klassenverband bzw. die Klassenverbände desselben Jahrganges.

Innerhalb einer Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot von 1,5 m **unter den Schülerinnen und Schülern** aufgehoben. Abstandsregelungen, die über die Vermeidung von Körperkontakten und den direkten Austausch von Tröpfchen – z.B. das Trinken aus demselben Gefäß – hinausgehen, sind innerhalb der Kohorte bzw. zwischen den Individuen einer Kohorte nicht geboten.

Voraussetzungen für einen Schulbesuch

Belehrung

Die Eltern werden von der Schule vor Beginn des neuen Schuljahres in schriftlicher Form über Infektionen belehrt und bestätigen nach dem Beginn des regelhaften Unterrichts bis zum 14.08.2020 in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen zur Kenntnis genommen haben. Die unterschriebene Belehrung ist von der Schule aufzubewahren und am Ende des Schuljahres zu vernichten.

Liegt eine solche Versicherung der Eltern nicht vor, muss das Kind vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am Unterricht teilnehmen und sollen sich unmittelbar in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen.

Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

Bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung bzw. beim Auftreten der Erkrankung (Infektion mit dem Coronavirus) ist dies der Schulleitung von den Sorgeberechtigten der/des Erkrankten unverzüglich mitzuteilen. Die Schulleitung veranlasst alle weiteren Schritte.

Wichtigste Maßnahmen im Überblick

- allg. Abstandsgebot von 1,5 m
- Kohortenprinzip
- Vermeidung von Begegnungen unterschiedlicher Kohorten (z.B. Zuweisung getrennter Pausenbereiche)
- Einhalten der ausgewiesenen Laufwege auf dem Flur (Einbahnstraßenregelung)
- regelmäßige Händehygiene: z.B. Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) zu jedem Stundenbeginn sowie nach jedem Toilettengang (Desinfektionsmittel dürfen nur unter Beaufsichtigung verwendet werden)
- weitere Hygieneregeln: Husten und Niesen in die Armbeuge, mit den Händen nicht das Gesicht – insbesondere nicht die Schleimhäute berühren – d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- kein Austausch von Lebensmitteln
- Begrenzung des Einsatzes von Lehr- und Lernmaterial auf das notwendige Minimum
- Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen wird außerhalb der Klassenräume dringend empfohlen. Dies gilt vor allem in Bereichen der Schule, die von allen am Schulbetrieb beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Fluren, Sanitäreinrichtungen usw.

Die Lehrkräfte und das übrige Personal verpflichten sich, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie den Abstand von 1,5 m nicht einhalten können. Zum Schutze aller Beteiligten wird in einem solchen Fall auch den Kindern dringend empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Eintreffen auf dem Schulgelände/ Betreten des Schulgebäudes

Die Lehrkräfte führen ab Schulbeginn Aufsicht.

Bei Ankunft auf dem Schulhof warten die Kinder in den gekennzeichneten Bereichen (jede Klasse hat eigene, feste Sammelplätze, worüber die Klassenlehrkraft die Kinder und Eltern informiert). Die Kinder gehen erst nach Aufforderung durch die Aufsicht zügig in ihren Klassenraum. Dabei sind die vorgegebenen Pfeile/Absperrungen zu beachten. Direkte Begegnungen zwischen den Kohorten werden so vermieden.

Unterricht

- Jeder Unterrichtstag beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit.
- Danach folgt eine Erinnerung an die Hygieneregeln (siehe Hygieneplakat). Dabei wird eine Abfrage der SchülerInnen über den Gesundheitszustand und Erkältungssymptome durchgeführt.
- Eine Quer- bzw. Stoßlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern findet mind. alle 45 Minuten sowie vor jeder Schulstunde statt. Das Lüften kann durch gleichzeitiges Öffnen der Klassenraumbür noch intensiviert werden. Die Dauer des Lüftens sollte je nach Außentemperatur zwischen 5 und 15 Minuten betragen.
- Sportunterricht sowie andere Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen sollten möglichst im Freien stattfinden. In Innenräumen (wie z.B. der Sporthalle) gelten hierbei unabhängig von einer Kohortenzugehörigkeit erhöhte Kontakteinschränkungen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben muss.
- Gemeinsames Singen darf in geschlossenen Räumen nicht stattfinden.
- Die Lehrkräfte mögen – wo immer möglich – den Sicherheitsabstand einhalten.
- Die Lehrkräfte waschen sich die Hände (und/oder desinfizieren sie), wenn sie zu einer anderen Kohorte wechseln.

Pausen

Beim Verlassen/Betreten des Gebäudes wird die Einbahnstraßenregelung beachtet. Die Lehrkräfte führen eine aktive Pausenaufsicht. Die Kinder werden beim Spielen immer wieder an den nötigen Sicherheitsabstand (Vermeidung von Körperkontakt, kein Raufen) erinnert.

Toilettengänge

Es dürfen sich jeweils nur zwei Kinder aus einer Kohorte zur Zeit im Toilettenraum der Mädchen/Jungen befinden. Toilettengänge während des Unterrichts erfolgen ausschließlich in Absprache mit der Lehrkraft. Die Lehrkraft erinnert die Kinder an das gründliche Händewaschen.

Mensa

Mahlzeiten werden gemeinsam innerhalb einer Kohorte (nach Jahrgängen getrennt) eingenommen. Hierbei ist auf die persönlichen Hygienemaßnahmen zu achten. Zudem wird zwischen den Mahlzeiten der einzelnen Jahrgänge gelüftet und desinfiziert.

Nachweis über anwesende Personen im Gebäude

Durch die Eintragungen in den Klassenbüchern sowie die darin enthaltenen Schülerkontrolllisten wird dokumentiert, welche Kinder sich im Schulgebäude aufhalten. Zusätzlich geben der Stundenplan sowie Anwesenheitslisten (OGS) darüber Auskunft, welche Kinder sich in welchem Zeitrahmen in der Schule befinden. Das Betreten des Schulgebäudes ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Die Eltern betreten das Gebäude nur in Ausnahmefällen.

Eltern, die ihre Kinder abholen möchten, müssen mit dem nötigen Abstand zueinander außerhalb des Schulgebäudes warten.

Hygieneausstattung der Schule

Jeder Klassenraum verfügt über ein Waschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Papierhandtuchspender. Zusätzlich hängen Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz aus, die über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene und Husten- und Niesetikette informieren. Gleiches gilt für die Sanitäreanlagen.

Reinigung

Alle Räumlichkeiten einschließlich der Sanitäreanlagen werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt.

Konferenzen und Schulveranstaltungen

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet.

Klassenkonferenzen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind.

Schulveranstaltungen (z.B. Einschulungsfeier, Elternabende) werden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Allgemeinverfügung des Landes organisiert.

Umgang mit Personen, die einer Risikogruppe angehören

Lehrkräfte

Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten ("Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2" vom 28.05.2020). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

Schülerinnen und Schüler

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

Diese Kinder arbeiten – nach Absprache mit der Schulleitung/Klassen- und Fachlehrkräften – im Homeschooling. Ein Beschluss zum Konzept im Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern regelt auch die stundenweise Beschulung pro Woche in einer Kleinstgruppe unter Einhaltung aller hygienischen Vorgaben und der Abstandsregeln.

Umsetzung des Konzeptes

Lehrkräfte, Schulträger, alle Schülerinnen/Schüler sowie deren Eltern/Erziehungsberechtigte, alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen.

Bei Kindern, die *bewusst* gegen die Regeln verstoßen, werden unverzüglich die Eltern informiert. Diese Verstöße führen zum sofortigen Unterrichtsausschluss für den Rest des Tages. Des Weiteren gilt §25 des Schulgesetzes SH (Ordnungsmaßnahmen).

Neben all den Maßnahmen, die seitens der Schule getroffen werden, liegt eine hohe Verantwortung bei allen Eltern, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und einem Anstieg der Infektionszahlen entgegenzuwirken. Es ist daher auch weiterhin erforderlich, dass Sozialkontakte im privaten Umfeld der Schülerinnen und Schüler auf das unbedingt notwendige Maß und nur auf die Kohorte beschränkt werden.

Hygienebeauftragte der Grundschule Schwarzenbek-Nordost ist Liane Maier.